Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2009 Nr. 11
Veröffentlichungsdatum: 12.03.2009

Seite: 167

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration - 513 - 5.9400.2 -, v. 12.3.2009

26

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration - 513 - 5.9400.2 -, v. 12.3.2009

Mein RdErl. v. 22.1.2007 (MBl. NRW. S. 99) wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 2.1 Satz 2 wird das Wort "drei" gestrichen.
- 2. Nach der Ziff. 3 wird folgende neue Ziffer 4 eingeführt:
- "4. Antidiskriminierungsarbeit"

3.

Der nachfolgende Satz erhält folgende Fassung:

"Die Integrationsagenturen wählen die Eckpunkte, in denen gearbeitet wird, und die Aufgabenfelder im Einzelnen auf der Basis einer Sozialraum- bzw. Bedarfsanalyse aus."

4.

Die Nummer 2.2 wird wie folgt ergänzt:

"Zu Eckpunkt 4:

- a) Aufgabenfelder der Antidiskriminierungsarbeit:
- Sensibilisierung und Information zum Thema "Diskriminierung"
- Bildungsarbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen
- Antidiskriminierungsarbeit im Rahmen von sozialraumorientierter Arbeit
- Kooperation in thematisch relevanten Netzwerken vor Ort
- b) Spezielle Servicefunktionen:
- Qualifizierte Antidiskriminierungsberatung
- Überregionale Gremienarbeit, Zusammenarbeit in landes-, bundesweiten und internationalen Netzwerken
- Entwicklung und Umsetzung von Antidiskriminierungskonzepten in Institutionen, Kommunen, Projekten, Ausbildungsstätten, Verbänden
- Analyse von Diskriminierung
- Entwicklung, Bereitstellung, Vertrieb/Ausleihe von Materialien, Konzepten etc."

5.

In Nummer 2.4 wird das Wort "drei" gestrichen.

6.

Nummer 4.1 wird um folgenden Satz ergänzt:

"Für die Übernahme spezieller Servicefunktionen im Rahmen der Antidiskriminierungsarbeit gelten gesonderte Qualifikationsvoraussetzungen."

7.

Die Nummer 5.4.3 wird um folgenden Absatz ergänzt:

"Die für die Integrationsfachkräfte und spezifischen Maßnahmen gewährten Landesmittel können auch anteilig für die Einwerbung von EU-Mitteln eingesetzt werden."

8.

Die Nummer 6.2.1 erhält folgende Fassung:

"Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration)."

MBI. NRW. 2009 S. 167